

amtliche Bekanntmachung

022 K 028/23



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 28. August 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127**

das im Grundbuch von Herten Blatt 4077 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Herten, Flur 59, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche,
Jägerstraße 51, groß: 353 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein freistehendes, 1-geschossiges Wohnhaus mit Dachgeschoss-Ausbau sowie 2 eingeschossige Wohnhausanbauten (rechter Anbau hinten zu Wohnzwecken umgebaut, linker Anbau Abstellschuppen). Das Haus ist vermutlich aufgeteilt in drei Wohnbereiche (EG rechts: 47,50 m²; EG links: 54,36 m²; DG: 49,60 m²). Aktuell genutzt wird wohl nur der Wohnbereich EG rechts. EG links und DG befinden sich wohl im Rohbau - bzw. Umbauzustand. Die Angaben beruhen auf einer Bewertung im Jahr 2020. Der aktuelle Zustand konnte nicht ermittelt werden, da keine Innenbesichtigung ermöglicht wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 148.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 10.05.2024